

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/3097/2010**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 26.05.2010

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/nau; Nst.: 1171
 Verfasser/-in: Herr During

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt	Ja	Jugendamt	Ja	Gi. Stadtrecht	Nein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	31.05.2010	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	21.06.2010	Entscheidung

Betreff:
Kommunaler Finanzausgleich;
Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe nach § 23b
Finanzausgleichsgesetz
Klage gegen das Land Hessen
- Antrag des Magistrats vom 26.05.2010 -

Antrag:
 „Der Magistrat wird beauftragt, Klage gegen den Bescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 20.03.2009 in Gestalt des Bescheids vom 08.07.2009 zu erheben.“

Begründung:
 Das Hessische Ministerium der Finanzen hat durch Bescheid vom 20.03.2009 der Universitätsstadt Gießen nach § 23b FAG Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe als Abschlag bewilligt. Danach erhält die Stadt für ihren Gesamtaufwand 2007 in Höhe von 9.355.673 € eine Zuweisung in Höhe von 826.100 €, also in Höhe

von 8,83%. Aus dem Bescheid geht ebenfalls hervor, dass beispielsweise die Stadt Bad Homburg für ihren Aufwand von 965.027 € eine Zuweisung in Höhe von 596.400 €, also in Höhe von 61,8% erhält.

Diesen Abschlagsbescheid hat das Land Hessen durch Bescheid vom 08.07.2009 für endgültig erklärt. Beide Bescheide, die in der Anlage beigefügt sind, enthalten keine Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid vom 08.07.2009 ist am 10.07.2009 eingegangen.

Die Bescheide sind rechtswidrig, weil sie bzw. die Rechtsgrundlage, auf der sie beruhen, den auch zwischen Kommunen geltenden Gleichheitssatz verletzen.

§ 23b des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz - FAG -) in der Fassung vom 29.05.2007 regelt die jährlichen Finanzausgleichszuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe, die die Kommunen mit eigenen Jugendämtern nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch zu tätigen haben.

Die mit § 23b FAG verbundene Verteilungswirkung muss überprüft und unserer Auffassung nach sogar geändert werden, da die Norm im Widerspruch zu Artikel 137 Abs. 5 der Hessischen Verfassung steht. Über § 23b FAG werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach einem Schlüssel Geldmittel zur Verfügung gestellt, der unvergleichbare Sachverhalte gleich behandelt.

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten und insbesondere als defizitäre Kommune muss die Stadt Gießen alle Möglichkeiten ausschöpfen, ihre Erträge zu erhöhen. Hierzu zählen auch die Leistungen nach § 23b FAG.

Die Berechnungsweise nach § 23b FAG ist in dem Bescheid vom 20.03.2009 dokumentiert. Für die Zuweisung zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe sieht § 23b FAG eine Gruppenbildung vor, nämlich die Gruppe der Landkreise ohne kreisangehörige Jugendämter, der Landkreise mit kreisangehörigen Jugendämtern, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Städte mit eigenen Jugendämtern. Die im Haushaltsplan des Landes Hessen bereitgestellten Mittel werden zwischen den vier Gruppen nach den Anteilen der jeweiligen Gruppe an den Ausgaben der Erziehungshilfe aufgeteilt. Innerhalb der jeweiligen Empfängergruppe (§ 23b Abs. 3 FAG) wird die Zuweisung für den einzelnen Träger nur nach dem Anteil an der Gesamtzahl der Jugendlichen bis 21 Jahre berechnet.

Diese Berechnungsmethode halten wir für bedenklich und mit Artikel 137 HV nicht vereinbar. Bei der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs muss der Gesetzgeber das Verbot der Nivellierung bestehender Finanzkraftunterschiede beachten. Er hat hierbei eine gesteigerte Beobachtungspflicht, um rechtzeitig einer unzulässigen Nivellierung entgegenzuwirken. Hierbei steht dem Gesetzgeber zwar ein weiter Bewertungs- und Prognosespielraum zu, um seiner Pflicht nachzukommen.

Durch den derzeit gültigen § 23b FAG wird aber gerade den besonderen Unterschieden der Kommunen keine Rechnung getragen, obwohl dies ohne besonderen Aufwand möglich wäre.

Schon allein durch die Aufteilung in unterschiedliche Gruppen gem. § 23b Abs. 2 FAG wird einer ungleichen Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel Vorschub geleistet. Eine Kommune kann schon allein aus der Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit insgesamt hohen Aufwendungen der örtlichen Jugendhilfe profitieren. Es kann dann also der Fall eintreten, dass eine Kommune, die einer betragsmäßig großen Gruppe zugeteilt ist, eine höhere Zuweisungen erhält, als eine Kommune die im Einzelvergleich höhere Aufwendungen hatte, aber einer betragsmäßig kleineren Gruppe angehört.

Dies ist nicht nur grob ungerecht, sondern widerspricht auch der Intention des Gesetzgebers. Die Aufteilung in Gruppen gem. § 23b Abs. 2 FAG müsste daher vollständig entfallen.

Der § 23b FAG berücksichtigt aufgrund seiner Konstruktion nicht, dass die Kommunen, mit eigenem Jugendamt unterschiedliche Aufwendungen der örtlichen Jugendhilfe tätigen müssen. Die Aufwendungen werden nicht nur durch die Zahl der Jugendlichen zu einem bestimmten Stichtag bestimmt, sondern auch durch die jeweiligen Fallzahlen, die zu Leistungen gem. dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch führen.

Auch dem ursprünglichen Zweck des Gesetzgebers durch § 23b FAG einen gerechten Ausgleich der Kosten zwischen den hessischen öffentlichen Trägern der örtlichen Jugendhilfe herzustellen, erfüllt dieser nicht mehr.

So kommt es durch die derzeitige Regelung z. B. dazu, dass eine Stadt durch seine Bevölkerungsstruktur über 50 % der Aufwendungen aus dem FAG erstattet bekommt. Der Stadt Gießen hingegen werden lediglich rd. 9 % der Aufwendungen aus dem FAG erstattet. Damit befindet sich die Ausgleichsleistung der gesetzlichen Norm der Stadt Gießen am unteren Ende der Verteilung an alle hessischen Kommunen. Dies muss die Stadt Gießen dazu veranlassen, die Regelung insgesamt in Frage zu stellen. Der eigentliche Bedarf der Stadt Gießen würde rd. 672 € je Jugendlichen betragen. Es werden allerdings lediglich rd. 60 € je Jugendlichen erstattet. Höhere Bedarfe je Jugendlichen, wie bei der Stadt Gießen, ergeben sich nicht in vielen Städten des Landes Hessen.

Die bestehende Regelung des § 23b FAG muss vor dem Hintergrund der Historie bewertet werden. Durch Prüfungen des Landesrechnungshofes wurde festgestellt, dass keine von den Kommunen selbst erhobenen Zahlen und Statistiken mehr als Berechnungsgrundlage für Zuweisungen herangezogen können, da diese Statistiken teilweise unrichtig geführt wurden. Dies rechtfertigt aber nicht, dass unabhängig

erhobene Zahlen, die die kommunalen Besonderheiten klar zum Ausdruck bringen, durch das Land Hessen bei der Konstruktion des Finanzausgleichs ignoriert werden dürfen.

Die derzeitige Verteilungsregelung gem. § 23b Abs. 3 FAG ist nicht aufwandsgerecht. Zwar erscheint es statistisch wahrscheinlich, dass eine größere Anzahl von Jugendlichen zu höheren Aufwendungen führen. Diese Verteilungsregelung lässt aber besondere soziale Strukturen, wie sie z. B. in der Stadt Gießen bestehen, außer Acht.

Um zu einem sachgerechten Ergebnis zu kommen, müssten als Berechnungsgrundlage bzw. Indikator für die Höhe der Zuweisungen Zahlen genommen werden, die die regionale und soziale Infrastruktur klar widerspiegelt. Aussagekräftige Parameter wären z. B. die Anzahl junger Menschen, die auf laufende Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII angewiesen sind, da der Zusammenhang zwischen dem Bezug dieser Leistungen und Erziehungshilfe-Bedürftigkeit eindeutig empirisch belegt ist. Ergänzend könnte die Quote der Jugendarbeitslosigkeit herangezogen werden.

Diese Zahlen werden nicht von den Kommunen selbst „erstellt“ und sind damit objektiv. Auch wäre der Aufwand zur Berechnung der jeweiligen Zuweisungen unserer Meinung nach durchaus zumutbar.

Die Stadt Gießen hat schon ab dem Jahr 2005 versucht, die Regelung des § 23b FAG gegenüber dem Land Hessen zu hinterfragen. Vom Land Hessen wurden die wiederholten Initiativen aber mit informellen Nachrichten abschlägig beschieden.

Zuletzt hat das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) mit Schreiben vom 29.04.2010 auf unsere Initiative geantwortet. Das Schreiben ist beigefügt. Vom HMdF wurde angeregt, dass ein einheitlicher Vorschlag innerhalb des Hessischen Städtetages (HStT) erarbeitet und dann dem HMdF vorgetragen wird.

Derartige Bemühungen sind zwar wenig erfolgversprechend, werden aber unternommen werden. Sie sind wenig erfolgversprechend, weil andere Mitglieder des Hessischen Städtetags bei der von uns angestrebten Lösung Nachteile hinnehmen müssten.

Es ist dringend geboten, die Klage kurzfristig zu erheben, weil die Klagefrist nach §§ 74 Abs. 1, 58 Abs. 2 VwGO am 10.07.2010 abläuft. Sie soll zunächst zur Fristwahrung erhoben und später begründet werden.

Zur Wahrung der Interessen der Stadt Gießen bitten wir, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Anlagen:

1. Bescheide des HMF vom 20.3./8.7.2009
2. Schreiben der Oberbürgermeisterin vom 25.3.2010

3. Antwortschreiben des HMF vom 29.4.2010

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift